Landratsamt Cham

Landratsamt Cham · Postfach 1432 · 93404 Cham

Gegen Empfangsbestätigung

Herrn Rechtsanwalt
Gregor Samimi
Hortensienstr. 29
12203 Berlin

Besuchszeiten:
Allgemein: Mo. – Do.: 08.00 - 16.00 Uhr
Fr.: 08.00 – 12.00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung
Sachbearbeiter:
Zimmer Nr.: 042
Telefon: (0 99 71) 78-249 oder 78-0
Fax: (0 99 71) 845249 oder 78-443
E-mail:

Bitte bei Antwort angeben

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Cham,
		Verkehr-141	25.10.2017

Vollzug der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO);
Führung eines Fahrtenbuches für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen der Fa.

Anlagen:
1 Kostenrechnung
1 Fahrtenbuch
1 Empfangsbekenntnis gegen Rückgabe

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Firma , vertreten durch die Herren Geschäftsführer Dr. , hat für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen

CHA –

und für jedes, im Falle der Veräußerung oder Außerbetriebsetzung an dessen Stelle tretende Ersatzfahrzeug für die Zeit von 6 Monaten

ein Fahrtenbuch

zu führen.

Diese Verpflichtung beginnt eine Woche nach Zustellung dieses Bescheides.

2. Das Fahrtenbuch muss für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen CHA – für jede einzelne Fahrt einen zuverlässigen Nachweis darüber erbringen, wer wann das Fahrzeug geführt hat.
Der Fahrzeughalter oder sein Beauftragter hat demnach mindestens folgende Angaben einzutragen:

vor Beginn der Fahrt:
a) Amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges
b) Name, Vorname und Anschrift des Fahrzeugführers
c) Datum und Uhrzeit des **Beginns** der Fahrt und

nach Beendigung der Fahrt:
unverzüglich Datum und Uhrzeit (Fahrtzeitende) mit Unterschrift

Das Fahrtenbuch ist noch 6 Monate nach Ablauf der Zeit, für diese die Führung auferlegt ist, aufzubewahren; es ist den zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

3. Dieses Fahrtenbuch kann nur durch einen Fahrtschreiber nach § 57 a StVZO ersetzt werden. Bei einem Wechsel des Fahrzeugführers sind jedoch entsprechende zusätzliche Eintragungen notwendig.

4. Das Fahrtenbuch ist in der Anlage beigefügt.

5. Wird die Verpflichtung in Ziffer 1 und 2 nicht oder nicht vollständig erfüllt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 250,-- € zur Zahlung fällig.

6. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 - 3 dieses Bescheides wird angeordnet.

7. Die Kosten des Verfahrens hat die Fa. AG zu tragen.

8. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 60,-- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Am 06.05.2017 führte der Landkreis Oberhavel, 16501 Oranienburg auf der B 96 bei km 0,0000, Anschlussstelle 850, Fahrtrichtung Nassenheide eine Geschwindigkeitskontrolle durch. Um 11.35 Uhr wurde das Kraftfahrzeug Daimler mit dem amtlichen Kennzeichen CHA – erfasst. Durch die Messung wurde ermittelt, dass der Kraftfahrzeugführer die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften von 100 km/h nach Abzug der Toleranz um 26 km/h überschritten hat. Die Zuwiderhandlung ist mit einem Bußgeld und einen Punkt am Fahreignungsregister in Flensburg bewehrt.

Da eine Anhaltung des Fahrers nicht durchgeführt wurde, hat der Landkreis Oberhavel den Fahrzeughalter, die AG, Geschäftsleitung, aus angehört und um Angaben zur Person des Fahrzeugführers gebeten.

Der Führer des hochwertigen Fahrzeuges, Daimler mit dem amtlichen Kennzeichen CHA – war eindeutig männlich und älter als 50 Jahre. Eine Feststellung des Halters verlief, trotz sehr gutem Lichtbild, nicht erfolgreich. Der im Bußgeldverfahren seitens der Fa. AG beauftragte bevollmächtigte Vertreter war trotz Akteneinsicht offensichtlich nicht in der Lage, den Fahrer des genannten Dienstfahrzeuges der Fa. AG am Tattag zu ermitteln, bzw. zu benennen. Das eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren wurde letztendlich mit Verfügung des Landkreis Oberhavel vom 02.08.2017 eingestellt, weil derjenige, der die Ordnungswidrigkeit begangen hat, nicht festgestellt werden konnte. Da der Fahrzeugführer nicht feststellbar war, beantragte der Landkreis Oberhavel beim Landratsamt Cham dem Halter des einschlägigen Kraftfahrzeuges die Führung eines Fahrtenbuches aufzuerlegen.

Mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 18.09.2017 wurde die Fa. AG aus über den anliegenden Sachverhalt und der drohenden Auflage eines Fahrtenbuches für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen CHA – informiert. Gleichzeitig wurde Gelegenheit eingeräumt, sich bis spätestens 05.10.2017 schriftlich oder zur Niederschrift zur Sache zu äußern.

Mit Fax vom 05.10.2017 zeigte der bevollmächtigte Vertreter, Herr Rechtsanwalt Gregor Samimi seine Bevollmächtigung im Verwaltungsverfahren an und beantragte gleichzeitig Akteneinsicht. Die Akteneinsicht wurde am 06.10.2017 gewährt. Der bevollmächtigte Vertreter wurde gebeten, die Akten und ggf. seine Stellungnahme bis 17.10.2017 an das Landratsamt Cham zu versenden.

Eine Antwort ging bis heute nicht ein.

Der bevollmächtigte Vertreter wird in diesem Zusammenhang gebeten, die Akte wieder an das Landratsamt Cham zurückzusenden.

II.

1. Das Landratsamt Cham ist als Untere Straßenverkehrsbehörde gemäß § 31 a i.V.m. § 68 StVZO sachlich und örtlich zum Erlass dieses Bescheides zuständig.

2. Die zuständige Behörde kann gegenüber einem Fahrzeughalter für ein oder mehrere auf ihn zugelassene oder künftig zuzulassende Fahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuchs anordnen, wenn die Feststellung des Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich war. Die Verwaltungsbehörde kann ein oder mehrere Ersatzfahrzeuge bestimmen (§ 31 a StVZO).

3. Durch die Verkehrskontrolle vom 06.05.2017 auf der B 96 wurde festgestellt, dass der Führer des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen CHA – die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 26 km/h überschritten hatte. Das Fahrzeug ist auf die Fa. AG aus zugelassen. Die Ermittlung des Kraftfahrzeugführers vom 06.05.2017 war nicht möglich. Weder auf die Anhörung der Geschäftsleitung der , noch nach Akteneinsicht durch den bevollmächtigten Vertreter wurde der Fahrer des Kraftfahrzeugs Mercedes genannt. Zusätzliche Ermittlungen des Landkreises Oberhavel brachten ebenso keinen Erfolg.

Der begangene Verkehrsverstoß ist so schwerwiegend, dass auf die Führung eines Fahrtenbuches nicht verzichtet werden kann. Die Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaft um 26 km/h stellt eine Verkehrsordnungswidrigkeit dar, die nach dem Bußgeldkatalog mit einer Geldbuße von mindestens 80 € und der Eintragung mit 1 Punkt ins Fahreignungsregister geahndet wird. Gerade, weil die Eintragungen von Verkehrszuwiderhandlungen im Fahreignungsregister mit seinem Punktsystem in dessen Konsequenz über die Eignung oder Nichteignung eines Kraftfahrzeugführers entscheiden kann, zeigt dies die Wichtigkeit einer Fahrerfeststellung. Ohne Feststellungen und einer zuverlässigen Zuordnung von Zuwiderhandlungen zum Fahrzeugführer kann das Punktsystem aus dem Straßenverkehrsgesetz zu keiner aussagekräftigen Anwendung kommen.

Eine Geschwindigkeitsüberschreitung außerhalb geschlossener Ortschaft um 26 km/h lässt auch ein erhebliches Maß an Verantwortungslosigkeit erkennen, da eine hohe Anzahl folgenschwerer Verkehrsunfälle ursächlich von nicht angepasster Geschwindigkeit abzuleiten sind. Von einem geringfügigen Verkehrsverstoß kann somit keinesfalls die Rede sein. Geschwindigkeitsüberschreitungen von mehr als 10 bis 15 km passieren auch nicht mehr als Lässigkeit. Bei 126 km/h ist durch den Kraftfahrzeugführer ein erhebliches Maß an Aufmerksamkeit auf alle Verkehrsgeschehen zu lenken. Auch ein einmaliger Verstoß mit Punktebewertung rechtfertigt die Anordnung zur Führung eines Fahrtenbuches, weil ohne die Fahrerfeststellung keine lückenlose Feststellung der Kraftfahreignung eines Fahrzeugführers vorgenommen werden kann. Aus Gründen der Erhaltung der Verkehrssicherheit ist eine Auferlegung eines Fahrtenbuches unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durchaus gerechtfertigt.

Das Landratsamt Cham will hier noch anmerken, dass es sich beim festgestellten Kraftfahrzeug der Fa. AG mit dem amtlichen Kennzeichen CHA – um kein alltägliches Kraftfahrzeug im Sinne eines allgemein von einer Vielzahl von Mitarbeitern genutzten Baustellenfahrzeugs handelt. Vielmehr entspricht das Fahrzeug Daimler einer gehobenen Fahrzeugklasse, diese regelmäßig nur durch einen erlesenen Fahrerkreis gefahren werden dürfte, was die Halterfeststellung grundsätzlich einfacher machen könnte. Breits eine einfache Bilderabfrage bei Google durch das Landratsamt Cham legt konkrete Rückschlüsse auf die Fahrereigenschaft des Daimlers mit dem Kennzeichen CHA – am 06.05.2017 nahe.

4. Das Landratsamt hielt es in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens für geboten, gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die Führung des Fahrtenbuches für sofort vollziehbar zu erklären, weil die Ordnungswidrigkeit mit fehlender Fahrerfeststellung als derart schwerwiegend anzusehen ist, dass das Interesse der Fa. AG, nicht bereits vor Bestandskraft des Bescheides ein Fahrtenbuch führen zu müssen, gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen muss. Die Öffentlichkeit hat ein berechtigtes Interesse daran, das Kraftfahrer, die erhebliche Verkehrsverstöße begehen, künftig nicht den für die Sicherheit des Verkehrs notwendigen Maßnahmen, insbesondere den Verwaltungsmaßnahmen über Fahrverbot, Verkehrsunterricht und Entziehung der Fahrerlaubnis entgehen. Auch die Gleichbehandlung von privaten Fahrzeugführern und Firmenwägen darf nicht vergessen werden. In Abwägung der Interessen der Öffentlichkeit gegen die relativ milde Eingriffsbeschwer des Betroffenen müssen die Interessen der Fa. zurücktreten. Durch weiteres verkehrswidriges Verhalten ohne Fahreraufklärung entsteht eine konkrete Gefahr für das Leben, das Eigentum und die Gesundheit der anderen Verkehrsteilnehmer.

5. Die Androhung des Zwangsgeldes für den Fall der Nichterfüllung der unter Nummer 1 und 2 angesprochenen Verpflichtung beruht auf Art. 29, 30, 31, 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Da die Androhung einen Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 BayVwZVG enthält, kann das Zwangsgeld im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden, wenn die Zwangsgeldforderung fällig wird, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedarf.

6. Die festgesetzte Zeitdauer zur Führung des Fahrtenbuches von sechs Monaten ist erforderlich, um zu erreichen, dass künftige Verkehrsverstöße dem jeweiligen Fahrzeugführer zugeordnet werden können. Von der Festsetzung zur Führung des Fahrtenbuches auf Dauer eines Jahres wurde abgesehen, da erwartet wird, dass die Halbjahresfrist zur Fahrtenbuchführung für dieses Fahrzeug als "Maßnahme zur Veränderung und Besserung" ausreicht, um künftiges Nichtermitteln des Fahrers/der Fahrerin zu verhindern.

7. Die Kostenfestsetzung stützt sich auf die §§ 11 mit 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26.06.1970 (BGBl. I S. 865) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. Nr. 252 des Gebührentarifs. Das Landratsamt Cham blieb bei der Festlegung der Gebühren im unteren Viertel des möglichen Gebührenrahmens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regenburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

not. JR

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Fahrerlaubnisrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Klage angegriffen wird. Beim Landratsamt Cham kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1 Abs. 5 VwGO).